

„bei öfteren Rückfällen aber der Degradation und strengem Arrest bis zwei Monaten unterworfen.“

Der Entwurf unterscheidet in seinen Bestimmungen richtiger.

Das Vergehen ist aber nicht derartig, daß allemal die Enthebung vom Posten, d. i. Dienstentlassung eintreten muß. Um daher die Schlußbestimmung nur facultativ hinzustellen, hat man sich dahin geeinigt, den ersten Absatz mit folgenden Worten:

„c. bis zu drei Monaten zu bestrafen.“

schließen zu lassen und hierzu folgenden zweiten Absatz zu fügen:

„Diese letztere Strafe kann bei wiederholtem Rückfall noch durch Degradation, beziehentlich Dienstentlassung verschärft werden.“

§ 172.

ist § 147. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs unverändert.

§ 173.

ist § 148. des bisherigen, nur ist die dreiwöchentliche strenge Arreststrafe auf vierwöchentliche erhöht worden.

§ 174.

ist § 149. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Dieser sagt:

zu 1) im Friedenszustande mit strengem Arrest von einer bis zu drei Wochen, der Entwurf:

mit strengem Arrest von zwei Wochen bis Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten;

zu 2) c. mit zweiwöchentlichem strengen Arrest bis zu viermonatlicher Militärarbeitsstrafe zweiten Grades,

der Entwurf:

mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades.

(§ 159. des preussischen Militärstrafgesetzbuchs setzt auf Niederlegen oder Niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Tabakrauchen, Schlafen, über die Grenze des Postens Hinausgehen, Verlassen vor erfolgter Ablösung oder sonst Entgegenhandeln der Dienstinstruction von Schildwachen oder einzelnen Posten, strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen, im Kriege aber strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn Gefahr vorhanden oder durch Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, im Kriege aber Fest-